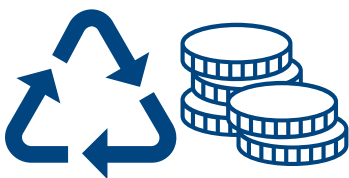


Cashback für öre

Einwegkunststoffgesetz – Zeitplan und wichtige Daten



Worum es geht

Die Hersteller von Produkten aus Einwegplastik müssen sich künftig an den Kosten der Müllbeseitigung in Parks und Straßen beteiligen. Das sieht das [Einwegkunststoffgesetzes \(EWKFondsG\)](#) vor. Der Bundestag hat ferner am 28.09.2023 die [Einwegkunststofffondsverordnung \(EWKFondsV\)](#) beschlossen. Diese legt die Höhe der Abgabesätze und das Auszahlungssystem fest. Aus dem Fond können Kommunen Mittel erhalten!

► Die Unternehmen zahlen künftig eine jährliche Abgabe in einen zentralen Fonds ein, der vom Umweltbundesamt verwaltet wird. Die Höhe der Abgabe bemisst sich an der Art und Menge der Produkte, die sie auf den Markt bringen. Aus dem Fond können Kommunen Mittel erhalten, um ihre Kosten für die Abfallbewirtschaftung in Parks und Straßen zu decken.

► Ab wann und wo können sich nun Anspruchsberechtigten für Auszahlungen aus dem Einwegkunststofffonds registrieren?

Um Auszahlungen aus dem Einwegkunststofffonds zu erhalten, sind öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger verpflichtet, sich **ab dem 01.04.2024** einmalig über das digitale Portal DIVID beim Umweltbundesamt zu **registrieren**.

Voraussetzung dafür ist die Beantragung eines oder mehrerer ELSTER-Zertifikate, in der Regel über eine zentrale Stelle wie <https://mein-unternehmenskonto.de/registrierung>. Die ELSTER-Registrierung kann ab sofort vorgenommen werden.

War die Registrierung erfolgreich, kann zwischen dem **01.01.2025** und **15.05.2025** eine **Meldung der Leistungsdaten** erfolgen.

Die Leistungskennzahlen sind bereits seit längerem bekannt, nicht aber die präzise Darstellung dieser. Das UBA hat hier auf Anfrage bekanntgegeben, dass in Kürze ein Sachverständigengutachten vergeben wird, welches im ersten Quartal 2024 durchgeführt werden soll. Mit einer Vorlage von inhaltlich fundierten **Leistungskennzahlen**, die eine einheitliche Darstellung im DIVID Portal ermöglichen, ist somit im **zweiten Quartal 2024** zu rechnen.

Ohne Registrierung und der jährlichen Leistungsmeldung, können keine Mittel aus dem Einwegkunststofffonds an Anspruchsberechtigte ausgeschüttet werden. Die Registrierung ist nicht verpflichtend, aber Voraussetzung für den Erhalt von Zahlungen aus dem Fonds.

Die **Kostenerstattung** aus dem Einwegkunststofffonds **soll erstmals für das Jahr 2024 im Frühjahr 2025** erfolgen.

► Um an neu geschätzte jährliche 450 Mio. € Fondeinnahmen zu kommen, sollten die Kommunen frühzeitig ihre Aufwendungen an Reinigungs- und Sensibilisierungsmaßnahmen in Parks und Straßen ermitteln.